

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 10

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Strafbestimmungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der vorliegenden Zusammenstellung haben die Holzarbeiter mit ihren Lohnbewegungen am vorteilhaftesten abgeschnitten, und zwar sowohl mit Bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit als bei den Forderungen um Erhöhung der Löhne. Das gleiche trifft auch für die Bewegungen im Jahre 1910 zu. Bei den Vertragsabschlüssen sind ausser den Holzarbeitern, die Metallarbeiter, die Uhrenarbeiter und die Lithographen stark beteiligt.

Dabei ist freilich nicht zu vergessen, was aus der Zusammenstellung in Tabelle c ebenfalls ersichtlich ist, dass einzelne Verbände gar keine Aufzeichnungen über das Ergebnis der von ihnen durchgeführten Bewegungen machen. Wir werden an anderer Stelle uns über die Folgen dieser klassischen Gleichgültigkeit aussprechen. Für heute stellen wir nur die Behauptung auf, dass, wem es ernst ist mit der Gewerkschaftsbewegung, der muss das Bedürfnis empfinden, eine Uebersicht über die Resultate der gewerkschaftlichen Bestrebungen zu gewinnen. Wem es schwer fällt, eine Methode zur Feststellung dieser Resultate ausfindig zu machen, der kann jederzeit vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes Rat und Hilfe bekommen.

Ueber die einzelnen Bewegungen uns auszusprechen, das müssen wir aus leicht begreiflichen Gründen bleiben lassen. Wer sich dafür besonders interessiert, den müssen wir auf die Jahresberichte und Publikationen im Verbandsorgan der einzelnen Verbände verweisen. Dagegen werden wir im nächsten Jahr den Versuch machen, den bisherigen Darstellungen eine solche, die die Lohnbewegungen nach Orten und Berufen gruppiert, beizufügen. Diese Gruppierung erscheint uns wünschenswert, weil sie den Leser darüber orientiert, wo und von wem die entscheidenden Kämpfe auf wirtschaftlichem Gebiet ausgefochten werden.



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Strafbestimmungen.

Es sei uns gestattet, bevor wir die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen Strafbestimmungen hier wiedergeben, auf einen, die Fabrikinspektion betreffenden Punkt zurückzukommen, der bisher zu wenig Beachtung fand, nämlich das Fehlen jeglicher Vorschrift betreffend die Anmeldung der Fabrikinspektoren vor ihrem Besuch. Hierüber wird in der Botschaft vom 6. Mai 1910 unter anderm folgendes ausgesprochen:

« Wir sehen im Entwurfe nicht vor, dass der Eintritt erst auf erfolgte Legitimation hin stattfinden dürfe, weil hieraus geschlossen werden

könnte, dass die Inspektion vor ihrem Beginne dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter anzumelden sei. Natürlich hat sich die Amtsperson im Verlaufe des Besuches auf Verlangen auszuweisen. Der Ansicht, es habe eine vorherige Anmeldung stattzufinden, darf unter keinen Umständen Folge gegeben werden, denn sie würde dazu führen, dass in vielen Fällen die Wahrnehmung ungünstiger Zustände und von Gesetzesübertretungen vereitelt würde. Was die eidgenössischen Inspektoren betrifft, bestimmt unsere schon erwähnte Instruktion (Ziffer 6), dass sie keine Verpflichtung haben, den Fabrikhabern von den beabsichtigten Besuchen zum voraus Kenntnis zu geben, das heisst, dass sie je nach Umständen handeln können.

In diesen Dingen und im Verhalten während der Inspektion spielt übrigens der persönliche Takt eine Hauptrolle. Diesen kann man nicht durch gesetzliche oder andere Vorschriften herbeiführen. Es darf aber gesagt werden, dass das Benehmen der verschiedenen Aufsichtsorgane unseres Wissens zu erheblichen Klagen nicht Anlass bot.

Was die Verantwortlichkeit der Amtspersonen im allgemeinen betrifft, so gelten die besondern Vorschriften des Bundes und der Kantone.»

An dieser Auffassung der Dinge ist sicher nicht viel auszusetzen.

Die nationalrätliche Kommission hat nichtsdestoweniger die kurz und klar lautenden Bestimmungen in Art. 72 verschlimmbessern müssen, indem sie für die Fabrikinspektoren im Gesetz die Verpflichtung ausgesprochen haben will, sich anlässlich jeder Dienstverrichtung dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter vorzustellen.

Wir halten diese persönliche Vorstellung im Verlauf der Inspektion als eine selbstverständliche Höflichkeitsformel, die aber nicht ins Gesetz als Verpflichtung aufgenommen werden sollte. Wird diese Verpflichtung aufgenommen, dann fühlen sich die Fabrikinspektoren mehr oder minder verpflichtet, *vor dem Betreten der Fabrikräume* sich dem Fabrikbesitzer vorzustellen. Hat dieser Ursache, etwas vor dem Fabrikinspektor zu verbergen (etwa schulpflichtige Arbeiterinnen schnell wegzuschicken, wie dies im Wallis und im Tessin häufig der Fall ist), so wird er dem Herrn Fabrikinspektor eine so lange Begrüssungsansprache halten, bis die grössten Mängel beseitigt oder dem Auge des Fabrikinspektors entrickt sind.

Ferner halten wir dafür, dass ebenso selbstverständlich wie er sich dem Fabrikbesitzer vorstellen soll, der Fabrikinspektor bei seinen Besuchen in direkten Verkehr mit der Arbeiterschaft treten soll. Sollte im neuen Gesetz eine Bestimmung Aufnahme finden, die für das Verhalten des Fabrikinspektors dem Unternehmer gegenüber be-

stimmte Verpflichtungen aufstellt, dann fordern wir mit viel mehr Recht Aufnahme der Vorschrift für den Fabrikinspektor auch mit den Arbeitern bei Anlass seines Besuches in direkten Verkehr zu treten.

Endlich haben die Herren der nationalrätlichen Kommission auch den Schlusssatz des Artikels 72 noch gestreckt und breitgeschlagen, indem sie ihm folgenden Wortlaut gaben:

«Sie (die Amtspersonen) sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen, soweit solche nicht den Vollzug dieses Gesetzes betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren.»

Der alte Passus lautet einfach:

«Diese Amtspersonen sind verpflichtet, Fabriksgeheimnisse zu wahren.»

Wozu die Verlängerung?

Unter Fabriksgeheimnis versteht man Geheimnisse, die das Produktionsverfahren oder die zur Produktion dienenden Einrichtungen, eventuell auch solche die den Absatz der Produkte betreffen. Für die Anwendung des Fabrikgesetzes konnte natürlich nur die erstere Art in Frage kommen.

So aber, wenn die von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene Fassung angenommen wird, sind die Fabrikinspektoren gesetzlich auch dann zum Stillschweigen verpflichtet, wenn sie krasse Uebelstände (zum Beispiel in der Behandlung der Arbeiter) wahrnehmen, gegen die das bestehende Gesetz keine Bestimmungen enthält. Dass durch solche Restriktivmassnahmen der spätere Ausbau des Gesetzes ungemein erschwert würde, leuchtet wohl jedermann ohne weiteres ein.

Nun die Strafbestimmungen; diese lauten:

Art. 73. Zuwiderhandlungen der Fabrikhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter (Artikel 74) gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die zu seinem Vollzuge vom Bundesrat erlassenen Vorschriften oder gegen andere von der zuständigen Amtsstelle erlassene Verfügungen oder gegen die genehmigte Fabrikordnung werden in leichtern Fällen mit Busse von 5 bis 50 Franken, in schwerern Fällen und bei wiederholtem Rückfalle mit Busse von 50 bis 500 Franken, womit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden kann, bestraft.

Die Strafen sind innert der gesetzlichen Schranken zu erhöhen, wenn

- a) innert eines Jahres, von der letzten rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, eine neue Zuwiderhandlung der gleichen Art stattfand,
- b) die Zuwiderhandlung mit einer besondern Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter verbunden war,

c) infolge von Zuwiderhandlung ein bedeutender Schaden eintrat,

d) die gesetzliche Arbeitsdauer während einer längern Zeit und mit einer grossen Zahl von Arbeitern überschritten wurde.

Art. 74. Für die Zuwiderhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Fabrikhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebs oder desjenigen Teils des Betriebs übertragen war, in dem die Zuwiderhandlung vorkam.

Derartige Stellvertretung entlastet den Fabrikhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst die Leitung auszuüben im Falle war und wenn die Stellvertretung solchen Personen übertragen war, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eigneten.

Art. 75. Die Zuwiderhandlungen verjähren innert eines Jahres nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren innert fünf Jahren.

Art. 76. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Art. 77. Die in Anwendung von Art. 73 gefällten Endentscheide der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Massgabe von Art. 161 und folgenden des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, die Kassationsbeschwerde zu erheben.

Zu den Strafbestimmungen selbst haben wir nicht viel einzuwenden, trotzdem der Entwurf des Bundesrates nicht so weit geht, wie der seinerzeit aufgestellte Entwurf des Arbeiterbundes. Es kommt schliesslich nicht so sehr darauf an, ob die Strafbestimmungen im Gesetz etwas schärfer oder milder aussehen, sehr scharfe Strafbestimmungen werden gegen die Fabrikherren sowieso nicht erlassen und darum erscheint uns wichtiger, dass das Wenige, was vom Entwurf des Bundesrates übrig bleiben wird, wenigstens nachher strikte zur Anwendung gelange.

Auch damit wird es aber happern. So weit die bisher erschienenen Berichte der Fabrikinspektoren hierüber Aufschluss geben und so weit sich aus den Berichten der Kantonsregierungen in der gleichen Sache eine Orientierung gewinnen lässt, sind bis jetzt die Fabrikherren von den zuständigen Behörden sehr rücksichtsvoll behandelt worden.

Nach den Berichten der Fabrikinspektoren wurden Geldbussen verhängt:

In den Jahren	Art. 2 und 3		Art. 4		Art. 6—10		Art. 11—14		Art. 15		Art. 16		Samstag-arbeits-gesetz		Total	
	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag	Fälle	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
1910 und 1911	63	1635.20	194	3386.25	45	623.35	182	5539.45	17	466.75	35	1147.—	118	2471.—	654	15,269.—
1908 und 1909	46	1233.95	211	3407.95	42	931.55	129	4352.65	9	286.55	34	926.85	147	3578.90	618	14,588.40
1896 und 1897	35	1059.80	176	2268.80	33	740.20	155	4985.50	10	166.90	43	1036.45	—	—	452	10,257.65

Die Darstellung zeigt, dass trotz den Bussen die Uebertretungen immer häufiger vorkommen. Es ist kein Wunder, geht doch für die vier letzten Jahre genau wie vor 10 und 12 Jahren der Durchschnittsbetrag der wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verhängten Bussen nicht über 25 Franken pro Einzelfall hinaus.

Dabei ist nicht zu vergessen, dass von allen Vorkommnissen auf diesem Gebiet nur der kleinste Teil zur Kenntnis der Kantonsregierung gelangt. Von diesem kleinsten Teil führen wiederum nur vereinzelte Fälle zur Bestrafung der Fabrikanten. In den meisten Fällen lässt es die Kantonsregierung bei einer mehr oder minder freundlichen Vermahnung bewenden. Aus alledem kann man sich nun vorstellen, wie es etwa in Wirklichkeit mit der Anwendung des Fabrikgesetzes steht.

Im Januar 1898 schrieb Fabrikinspektor Schuler u. a. folgendes, das für die Lauheit, mit der von gewissen Kantonsregierungen das Fabrikgesetz gehandhabt wird, bezeichnend ist:

« Nach Art. 17 des Fabrikgesetzes liegt dessen Durchführung den Kantonen ob, welche dafür geeignete Organe bezeichnen sollen. Aber nur zwei Kantone meines Kreises kennen speziell damit betraute Amtsstellen; die anderen überlassen sie der Polizei oder Lokalbeamten, welche in zahlreichen Fällen weder Verständnis, noch Lust oder auch nur Mut dazu besitzen. Es gibt solche Beamte in erheblicher Zahl, welche halbe und ganze Jahre auf Anfragen keine Antwort geben, Ungesetzliches bewilligen oder befehlen, Untersuchungen, zu welchen ihr Amt sie verpflichtet, unterlassen, durch ihre Fahrlässigkeit die Arbeiterschaft schädigen und all' dies ohne die geringste Besorgnis, dass ihre Pflichtvernachlässigung ernstlich geahndet werde. So hat der eidgen. Inspektor, der die Handhabung des Gesetzes zu kontrollieren hat, das ganze Jahr zu reklamieren, zu bitten, anzuspornen und wohl ihm, wenn er dabei von der kantonalen Regierung wohlwollend unterstützt wird. »

Weiter unten heisst es im gleichen Bericht:

« Grosse Schwierigkeiten sind oft zu überwinden, bis man zur Untersuchung oder Bestrafung einer Gesetzübertretung gelangt. Als ich dem St. Galler Polizeidepartement eine Anzeige von einer solchen mit der Bitte übermittelte, die

Richtigkeit der Angaben prüfen und eventuell Klage führen zu wollen, und dieses ein Bezirksamt damit beauftragte, weigerte sich das letztere, die Untersuchung vorzunehmen, bis die Anzeiger von mir genannt seien. Es übersah, dass es sich nur um eine polizeiliche Nachschau und keine Klage handelte und dass es als Chef der Polizei den Auftrag zu vollziehen habe. Ich beharrte mit Erfolg auf meinem Verlangen.

Eine ernstlichere Kontroverse hatte ich mit einem seiner Kollegen. Gegen eine Fabrik war eine Anschuldigung wegen mehrfacher Gesetzesübertretung bei mir eingegangen und eine Inspektion meines Adjunkten ergab, dass die höchste Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen bestehe. Ich verlangte Untersuchung; das Bezirksamt vernahm den Arbeitgeber allein und beantragte auf seine einseitigen Aussagen hin Niederschlagung der Untersuchung, indem es mich der Schikane bezichtigte. Ich fand auch hier die lebhafteste Unterstützung der Regierung.

Diese Proben mögen die Schwierigkeiten illustrieren, mit denen oft der Gesetzesvollzug zu kämpfen hat. Dazu kommt die zuweilen sehr verschiedene Ansicht der Behörden über die verantwortlichen Personen. Zwei Spinnerfirmen hatten in der Mittagspause arbeiten lassen. Beide bezeichneten den Oberaufseher als den Schuldigen. Im einen Bezirk wurde dieser bestraft, im andern der Prinzipal.

Und nun erst die Ansichten über die Strafbarkeit! Bei einem schwyzerischen Gericht wurde ein Arbeitgeber verklagt, der am Samstag 11 statt 10 Stunden arbeiten lassen. Es fand, « da die Arbeiter freiwillig gearbeitet hätten », sei der Angeklagte freizusprechen!

Aber auch das Gegenteil, ungerechte Strenge, gefährdet die Wirksamkeit des Gesetzes. Ein Müller wurde bestraft, weil er Sonntags mit zwei Mann eine Turbine repariert, also von einer ausdrücklichen bundesrätlichen Bewilligung Gebrauch gemacht hatte. In einem Zürcher Urteil lese ich, dass jede « Hilfsarbeit » nach 8 Uhr abends unzulässig sei! Als Uebertretung wird wieder an einem andern Ort betrachtet und bestraft, wenn ein Spinner seine Motoren drei Minuten vor dem Stundenschlag anlaufen lässt, eine Betriebsweise, die nach dem Ausspruch fachkun-

diger Gerichtsexperten unvermeidlich ist, wenn man zur exakten Zeit beginnen will. Solche Urteile fördern eher alles andere, als die Handhabung des Gesetzes; sie erbittern.»

Das war vor 12 und 14 Jahren, wird man entgegenen. Wer aber aufmerksam die jüngsten Berichte der Fabrikinspektoren durchliest, wird sehr bald herausfinden, dass die Sachlage heute nicht viel besser ist als seinerzeit, wo noch Dr. Fridolin Schuler bei der Fabrikinspektion mitwirkte.

Diese Tatsache kommt übrigens schon in der oben dargestellten Zusammenstellung der über Fabrikanten verhängten Geldbussen zum Ausdruck. Weiter möchten wir zur Illustration der gegenwärtigen Sachlage hier noch folgende Ausführungen des Adjunkten des Schweiz. Arbeitersekretariats (J. Lorenz), die kürzlich in verschiedenen Arbeiterblättern veröffentlicht wurden, in Erinnerung bringen:

«Die letzten Ausführungsorgane des Arbeiterschutzes sind immer bei uns die *Polizisten*. Diese scheinen nun an manchen Orten in der Beschützung der Arbeitswilligen eifriger zu sein, als in der Ueberwachung des Arbeiterschutzes. Wo den Polizisten kein instruierender Generalauftrag, über die Durchführung des Arbeiterschutzes zu wachen, gegeben wird, kümmert sich die Polizei keinen Pfifferling um das Fabrikgesetz. Da werden an Regierungssitzen Fabriken über Mittag laufen gelassen, Fabriken mit 90 Arbeitern stehen monatelang im Betrieb, ohne dass sich um ihre Unterstellung unter das Gesetz irgend jemand kümmert. Ein Polizist stellte gar dem Unternehmen Rechnung für zweimalige Kontrolle. In manchen Fabrikzentren des zweiten Kreises müssen die Arbeiter die Fabrikpolizei machen. Hier wird ein Dampfkessel eingebaut, niemand erinnert sich der bestehenden bundesrätlichen Vorschriften. Dort ist eine Säge den ganzen Sommer über alle Samstage bis um Mitternacht gelaufen. Ein Fabrikant sagt, kein Mensch kümmere sich um den Samstagarbeitsschluss um 5 Uhr. Selbst in Gemeindebetrieben kommen nicht selten Unregelmäßigkeiten vor. Irgendein Bezirksbeamter erklärt, es sei nicht seine Sache, jeden Morgen um 7 Uhr nachzusehen, ob die Fabrik geheizt sei, und dergleichen mehr.

Es ist dringend nötig, dass die Polizeidirektoren oder jene, denen die Ausführung des Gesetzes überantwortet ist, die Polizisten instruieren. Am zweckmässigsten erschiene uns eine *gedruckte Normalinstruktion*, die vom Industriedepartement den Kantonen zu Handen der Polizisten gratis zur Verfügung gestellt werden sollte. Es scheint, nach den Berichten der Fabrikinspektoren, dass leider selbst nicht einmal alle Kantonsregierungen wissen, was auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes Rechtens ist.

Da, wo die Kantonsregierung noch den guten Willen hat, das Gesetz durchzuführen, tritt oft zuweilen das Gericht gegen die Ausführung auf. Ein solches Stücklein ist im Kanton Aargau passiert, das man höher hängen muss. Ein Unternehmer wurde aufgefordert, eine Heizeinrichtung anbringen zu lassen. Nichts nützte; schliesslich musste die Staatsanwaltschaft einschreiten. Der beklagte Unternehmer drohte inzwischen mit Fabrikanschlag jenen Entlassung an, denen die Bude ohne Heizung nicht gefalle, und schliesslich wurde er vom Bezirksgericht freigesprochen...

Der Inspektor des dritten Kreises klagt, dass es auch vorkomme, dass Ausführungsorgane die Unternehmer im Widerstande gegen die Wünsche der Fabrikinspektoren bestärken. Ein Regierungstatthalter erteilt Bewilligungen für Nacharbeit der Frauen! Ein anderer bewilligt Baupläne, die die Regierung nie gesehen hat.

Mit einem Worte, man sieht, dass der Arbeiterschutz manchen Behörden vollständig wurstig ist — von einem Uebergehen «in Fleisch und Blut» keine Rede. Eigentlich begreiflich! Jene Schulen, die sich mit diesen Fragen abgeben sollten, die Universitäten, die unsere Juristen und Staatswissenschaftler erziehen, führen alle möglichen Disziplinen, Handelsbetriebslehre, Betriebsbuchhaltung und dergleichen ein — aber Vorlesungen über Arbeiterschutz, wo und wie werden diese gehalten, und wo sind die Lehrstühle hierfür!?

Die Strafentabelle über die Jahre 1910 und 1911 bietet das übliche Bild. In zwei Jahren sind Strafen im Betrage von rund 15,300 Fr. gesprochen worden, die sich auf 654 Fälle verteilen. Wegen ein paar Fünflivres Strafe kann man ruhig das Gesetz übertreten. Jahre und Jahre fordert die Arbeiterschaft schon die Publikation der straffälligen Unternehmer — sie wird auch im neuen Gesetz nicht kommen. Man kann sich nicht dazu entschliessen, den Unternehmer, der die Arbeiterschaft in gesetzwidriger Weise ausnützt, mit dem Milchfälscher auf eine Stufe zu stellen. In unsern Augen sind beide gleich gut. Die Arbeiter haben das Recht, zu verlangen, dass die Öffentlichkeit über solche Unternehmen aufgeklärt werde. Die Publikation wird weit mehr gefürchtet werden als die lächerlich kleine Strafe.

Seit mehr als dreissig Jahren treten nun in den Inspektorenberichten immer und immer wieder die gleichen Klagen über die Lässigkeit mancher Ausführungsorgane auf. Man sollte meinen, die Behörden hätten in den dreieinhalb Jahrzehnten, die seit Inkrafttreten des Fabrikgesetzes verflossen sind, sich mit diesem allgemein vertraut gemacht. Es ist fast nur da geschehen, wo spezielle kantonale Aufsichtsorgane geschaffen wurden. Mit dem neuen Fabrikgesetze, sofern es ein-

mal Gesetz wird, werden neue Aufgaben kommen. Doppelte Anstrengungen werden nötig sein, um ihnen gerecht zu werden.

Das Schwergewicht der Ausführung des Gesetzes liegt aber bei den *Fabrikinspektoren*. Das, was an Inspektionsarbeit heute geleistet werden muss, kann auf die Dauer nicht anhalten. Drei Inspektoren vor 35 Jahren bei 2870 Betrieben, und drei Inspektoren heute bei gegen 8000 Betrieben! Diese Zahlen sagen alles; man mag die Anstellung von Adjunkten auch noch so hoch veranschlagen.

Noch ein letztes sei erwähnt. Auch die diesjährigen Berichte klagen über Furcht der Arbeiter vor Anzeigen an den Inspektor. Diese Furcht ist eine begreifliche. Heute, wo der Arbeiter an manchen Orten nicht einmal mehr stimmen kann, wie er will, muss er mit Recht fürchten, auch bei gerechtfertigten Anzeigen, wenn sie durch irgendeinen Zufall zutage kommen, zu fliegen. Da hilft nur das eine: Anschluss an Organisationen und Anzeige von Ungegesetzlichkeiten an diese zuhänden der Fabrikinspektion. Auch auf dem Gebiete der Durchführung des Arbeiterschutzes hat das Wort von der Selbstbefreiung der Arbeiterschaft durch die Kraft der Organisation die Wahrheit für sich.»

Auch wir sind der Meinung, dass die Arbeiter nur dann wirksamen Schutz finden werden, wenn sie sich selber durch die Macht ihrer Gewerkschaftsorganisation zu schützen vermögen. Bis dahin werden sie mit dem vorlieb nehmen müssen, was ihnen das Fabrikgesetz bietet. Da, wo die Fabrikanten durch die Nachlässigkeit und allzu schonende Behandlung seitens der Regierungen es mit der Gesetzesübertretung zu arg treiben, helfen sie schliesslich mit, den Arbeitern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Gewerkschaftsorganisation beibringen.

Es folgen im Entwurf die

Schlussbestimmungen.

Art. 78. Wenn das Interesse der Landesverteidigung es verlangt, trifft der Bundesrat die erforderlichen Verfügungen über die Arbeit in den die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 79. Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, und betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905, sind aufgehoben, ebenso die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, die dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Die dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellten Fabriken sind auch dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt.

Art. 80. Der Bundesrat wird beauftragt, auf

Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit für seine einzelnen Bestimmungen festzustellen.

Hier haben wir nur zu Art. 78 eine Einwendung zu machen und zwar die, dass dieser Artikel gänzlich gestrichen werden sollte.

Vorerst glauben wir, dass selbst hohen Anforderungen unter Beachtung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen ganz gut entsprochen werden kann. Sollten jedoch so ausserordentliche Ereignisse eintreten, dass man dabei unmöglich mehr den Gesetzesbestimmungen strikte nachleben kann ohne Gefahr für die Landesverteidigung, dann wird das Gesetz ohnehin Ausnahmegesetzen weichen müssen. Es ist somit gar nicht notwendig, hierfür extra eine Bestimmung im neuen Gesetzesentwurf vorzusehen. Diese Bestimmung, wie sie lautet, ist so vag abgefasst, dass die Leiter eidgenössischer Militärwerkstätten oder Fabriken sich jederzeit leicht ausreden können, wenn ihnen beliebt, das Fabrikgesetz zu umgehen. Wenn wir von Betriebsinhabern der Privatindustrie strikte Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fordern, dann muss in allererster Linie Gewähr dafür geboten sein, dass in Staats- oder Bundesbetrieben dem Fabrikgesetz nachgelebt wird.



Schweizerischer Bauarbeiterverband.

Endlich, am 6. November 1912, ist nach vielen ergebnislosen Sitzungen, Verhandlungen und Konferenzen eine Einigung herbeigeführt worden zwischen dem Schweizerischen Bauarbeiterverbande und dem Separatverbände der italienischen Maurer und Handlanger in der Schweiz. Um zu diesem Resultate zu gelangen, bedurfte es grosser Geduld und ausserdem wesentlicher Zugeständnisse. Es war nicht immer leicht, geduldig zu bleiben bei den Verhandlungen mit den Separatisten, aber auch nicht minder schwer war es, unsere eignen Kollegen davon zu überzeugen, dass, um die Einigung zu erreichen, auch von unserer Seite bedeutende Zugeständnisse gemacht werden müssten.

Ohne dass es nach aussen hin besonders zum Ausdruck kam, war der Hauptstreitpunkt die *Organisationsform*: Statt zentralistischer internationaler Gewerkschaftsorganisation wollen die Führer der Separatisten eine in syndikalistischer Weise schwärmende nationalistische Föderation. Und wenn dies auch mitunter bestritten wurde, zweimal trat es klar und offen zutage: das eine Mal, indem man die Beseitigung unseres Streik-